

## XV.

### Verfügung des Ministeriums des Innern, in Betreff der Reibfeuerzeuge, vom 15. Juni 1877 (Reg.-Bl. S. 144).

Auf Grund des § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden unter gleichzeitiger Hinweisung auf die Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung vom 21. Dezember 1876 (Reg.-Blatt S. 513), insbesondere § 1 bis 3, § 7 Absatz 1, 2 und 4, § 8, § 23, § 35 und 36, in Betreff der Reibfeuerzeuge nachstehende besondere Vorschriften ertheilt:

#### § 1.

Für die Versendung müssen die Reibfeuerzeuge und sonstige ähnliche Zündmittel in den Portionen, wie sie zum Kleinverkauf kommen, in gut schließende unmangelhafte Hülsen von Holz oder starkem Papier gebracht, mit den Hülsen in gut schließende hölzerne Kisten von mindestens 2 Centimeter Dicke verpackt und die leeren Zwischenräume in den Kisten mit lockeren weichen Materialien, wie trockenem Sägmehl, Meie und dergleichen ausgefüllt werden.

Der Frachtfuhrmann ist auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen und es ist auf den Kisten und in dem Ladschein der Inhalt durch das Wort „Reibfeuerzeuge“ zu bezeichnen.

#### § 2.

Bei dem Kleinverkauf sind die Zündmittel in den in § 1 vorgeschriebenen Hülsen zum Verkauf zu bringen.